

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 887/2017
Datum RR-Sitzung: 30. August 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.549
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2017 – 2019

1 Gegenstand

Vorliegend handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 1'176'000 für Dienstleistungen der Kirchlichen Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) in den Jahren 2017 – 2019.



Die Dienstleistungen der KKF sind in einen Staatsvertrag zwischen dem Kanton Bern und den Landeskirchen verankert. Im Jahr 1989 schloss der Kanton Bern, unter der Federführung der damals zuständigen Gesundheits- und Führsorgedirektion (GEF) und gestützt auf einen entsprechenden Entscheid des Grossen Rates, den Konsortialvertrag mit den drei Landeskirchen über die KKF ab (RRB 2654 vom 14. Juni 1989).

Die KKF ist eine eigenständige Fachstelle und unterstützt und ergänzt den Kanton in seinen Aufgaben im Asylbereich in allen Regionen des Kantons. Mit ihren Dienstleistungen für die Akteure im Asylbereich trägt sie zu Qualitätsverbesserung und Praxisvereinheitlichung bei. In der Öffentlichkeitsarbeit bedient sie definierte Zielgruppen. Der Vertrag regelt unter anderem, dass die KKF die Asylsozialhilfestellen über die Entwicklungen im Migrations- und Asylbereich in Kenntnis setzt und dafür Schulungen organisiert sowie dass sie die Öffentlichkeit über die Entwicklungen im Asylbereich informiert.

Der Vertrag über die KKF ist ungekündigt, wurde durch den Regierungsratsbeschluss 0453 vom 22. Februar 2006 bestätigt und hat bis heute Bestand. Unter Ziffer 7 des Regierungsratsbeschlusses wird festgehalten, dass "Der Staatsvertrag mit den Landeskirchen [...] weitergeführt wird". Unter der gleichen Ziffer wurde der Kostenteiler von siebzig Prozent zu Lasten des Kantons und dreissig Prozent zu Lasten der Kirchen bestätigt. Zudem wurde dort festgehalten, dass der Kantonsbetrag von CHF 392'000 aus den ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren und in die Finanzplanung aufzunehmen sei.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich der kantonale Finanzierungsbeitrag in den Jahren von 2017 bis 2019 nicht verändern wird und beantragt dem Grossen Rat demzufolge jährlich CHF 392'000 zur Fortführung der langjährigen Zusammenarbeit mit der KKF.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und f, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 3 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 12 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 42, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 139, 141, 146, 148, 152 Abs. 4, 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit:

CHF 392'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Kreditart: Verpflichtungskredit (Objektkredit) 2017 – 2019

Produktgruppe: Migration und Personenstand (06.10.9104)

Konto: FIBU 4640 313000 Dienstleistungen Dritte

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanjahren 2018 bis 2019 der Produktgruppe «Migration und Personenstand» enthalten.

6 Folgekosten

Keine

7 Antrag auf Unterstellung unter das fakultative Referendum

Es wird beantragt, die Ausgabenbewilligung in Anwendung von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe f KV dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat